

**Landkreis Stendal**  
Der Landrat

**Bekanntgabe  
des Landkreises Stendal**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung trifft die Behörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 UVPG von Amts wegen nach Beginn des Baugenehmigungsverfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Das Unternehmen

**Agrargenossenschaft eG Seehausen/Altmark  
Bahnstraße 15  
39615 Hansestadt Seehausen**

beantragte mit Vorlage von Unterlagen vom 12.04.2019, zuletzt ergänzt am 25.11.2019, beim Landkreis Stendal die baurechtliche Genehmigung für die Rationalisierung/Änderung der Rinderanlage

am Standort:

**39615 Hansestadt Seehausen, Vor dem Steintor  
in der Gemarkung Seehausen, Flur 5, Flurstücke 142/21 und 374 (Teilfläche).**

Es ist folgendes Vorhaben geplant:

- **Abrissmaßnahmen,**
- **Teilobjekt 01 – Anbau an Kuhstall BE 13,**
- **Teilobjekt 02 – Ersatzneubau Rinderstall BE 16,**
- **Teilobjekt 03 – Nutzungsänderung Silo BE 12 zum Kälberdorf BE 17,**
- **Teilobjekt 04 – Ersatzneubau Dunglege.**

Das Vorhaben ist als Änderung eines Vorhabens nach Nr. 7.11.3 Spalte 2 Buchstabe „S“ UVPG einzuordnen. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen und festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

**Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V. m. § 9 Abs. 4 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.**

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Trägerverfahren war gemäß § 7 Abs. 2 i.V. m. der Nr. 7.11.3 Spalte 2 Buchstabe „S“ der Anlage 1 UVPG aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Ermittlung ergab, dass der Vorhabenstandort in einem Hochwasserrisikogebiet liegt und der Einwirkungsbereich des Vorhabens, dass ca. 100 m westlich gelegene linienförmige FFH-Gebiet „Secantsgraben, Milde und Biese“ sowie östlich und südwestlich vom Vorhaben nächstgelegene Hecken- und Feldgehölze als gesetzlich geschützte Biotope berührt. Nach Einschätzung der jeweiligen Fachbehörde durch Abgabe einer wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Stellungnahme unter Zugrundelegung der Nutzungs- und Qualitätskriterien nach Anlage 3 UVG kann ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben weder das Hochwasserrisikogebiet noch das FFH-Gebiet oder die umliegenden Biotope beeinträchtigt werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen ist gesichert. Denkmalschutzrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine erhebliche Belästigung von Menschen oder die Gefährdung der menschlichen Gesundheit ist

nicht erkennbar. Grundsätzlich kommt es am Standort zu einer Minderung der nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Vorprüfung ergab folglich, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und bei der Erteilung der baurechtlichen Genehmigung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 i.V. m. Anlage 3 UVPG).

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Arnimer Str. 1-4

im Zeitraum von 29.01.2020 bis 26.02.2020

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstag und Donnerstag von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7256 erforderlich. Während des o.g. Zeitraumes sind die Unterlagen auch unter der Internetadresse

<https://www.landkreis-stendal.de/de/uvp.html>

im Internet zugänglich und können dort eingesehen werden. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 16.01.2020

Carsten Wulfänger